

dels zum Vormund und zur Geschäftsführung, vgl. z. B. Art. 409 ZGB).

Im vorliegenden Falle geht die Vorinstanz ausdrücklich davon aus, dass die Misswirtschaft des Beschwerdeführers ausschliesslich die Folge seiner geistigen Abnormität sei. Einzig um die Einholung eines Gutachtens zu umgehen, wurde die Frage der Geisteskrankheit offen gelassen und der Weg des Art. 370 gewählt. Dies ist, da sich die Auffassung der Vorinstanz über das kausale Verhältnis zwischen Geisteskrankheit und Misswirtschaft in der Tat aufdrängt, nach dem Gesagten nicht zulässig. Die Vorinstanz hat daher dasjenige Verfahren einzuschlagen, das für die Anwendung des Art. 369 gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Beschwerdeführer erklärt sich ausdrücklich bereit, sich einer Begutachtung zu unterziehen. Sollte er sich weigern, sich hiezu in der Schweiz zu stellen, so wäre die Vorinstanz befugt, die Begutachtung auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials durchführen zu lassen. Falls dies nach Ansicht des Experten sich als unmöglich erweisen oder letzterer die Frage der Geisteskrankheit nicht zu bejahen in der Lage sein sollte, stände allerdings dann einer Entmündigung nach Art. 370 formell nichts mehr im Wege.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

23. Urteil der II. Zivilabteilung vom 14. Mai 1936

i. S. Boschung gegen Rappo.

Art. 333 ZGB. Die Aufsichtspflicht des Familienhauptes verlangt eine Beaufsichtigung von Kindern dann, wenn besonderer Grund zur Annahme besteht, dass sie Dritten Schaden zufügen könnten; keinen solchen Grund bilden normale Lebhaftig-

keit des Kindes, Vorhandensein offener Scheunen u. dgl. mit der blossen Möglichkeit der Behädigung gefährlicher Gegenstände. Keine Pflicht zur Warnung der Kinder vor Handlungen, welche vorauszusehen kein Anlass besteht.

A. — Der Beklagte D. Boschung bewohnt mit seiner Familie den 1. Stock seines Hauses in Obermühletal. Im 2. Stock ist der Kläger B. Rappo mit seiner Frau und drei Kindern zur Miete. Zu den Mieträumen des Rappo gehört auch ein Teil eines in der Nähe des Hauses stehenden Holzschopfes, dessen Türe mit einem Holzriegel verschliessbar ist; zu einem ausserdem vorhandenen Schlosse war dem Mieter kein Schlüssel übergeben worden. Am späten Nachmittage des 17. Juli 1933 befand sich Rappo wie gewohnt in Freiburg auf der Arbeit; seine Frau ging in einen benachbarten Wald zur Beerensuche. Auch Frau Boschung war abwesend, während der Beklagte selbst in seiner Werkstatt im Erdgeschoss arbeitete. Derweil machte sich sein im 9. Altersjahre stehendes Töchterchen Martha Boschung in dem der Familie Rappo gehörenden Schopfteil in Gegenwart der gleichaltrigen Marie Rappo, des 1½ jährigen Paul Rappo und eines weiteren 9 jährigen Mädchens daran, mit einem Beil des Rappo Holz zu spalten. Der kleine Paul Rappo hielt ihr dabei ein Stück Holz und wurde von einem Beilhieb an der rechten Hand getroffen, deren Mittel- und Ringfinger bleibende Beschädigungen (Verdickung, Versteifung, Narben) erlitten. Auf wessen Initiative die Martha Boschung zum Holzspalten und der kleine Paul Rappo dazu kam, ihr das Holzstück zu halten, ist unter den Parteien streitig und von der Vorinstanz nicht festgestellt worden. Feststeht dagegen, dass das benutzte Beil auf einem 1,2 bis 1,5 m hohen Reisighaufen im Schopfteil des Rappo gelegen hatte.

B. — Mit der vorliegenden Klage verlangt letzterer als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes Paul vom Beklagten als Ersatz des durch dessen Tochter Martha verursachten Schadens Fr. 7000.— für Mindererwerbsfähigkeit und Fr. 201.70 für Arzt- und andere Kosten.

C. — Das Kantonsgericht des Kantons Freiburg hat gestützt auf Art. 333 ZGB die Klage im Betrage von Fr. 5130.50 gutgeheissen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 333 ZGB hat der Beklagte für den entstandenen Schaden aufzukommen, wenn er nicht das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung seines Kindes beobachtet hat. Im allgemeinen wird den Eltern kein Vorwurf gemacht werden können, wenn sie die Kinder nicht ständig unter Aufsicht halten. Wenn die Eltern ihrer Arbeit nachgehen müssen, sind sie gezwungen, die Kinder gelegentlich allein zu lassen ; das beweist am besten das eigene Verhalten des Klägers und seiner Frau, die beide vom Hause abwesend waren und ihre Kinder dort allein zurückliessen.

Eine Aufsicht ist dann nötig, wenn ein besonderer Grund zu der Annahme besteht, dass das Kind durch sein Verhalten Dritten Schaden zufügen könnte. So ist es offenbar nicht zugänglich, dass man einem Kind wissentlich ein gefährliches Instrument überlässt und es damit freischalten lässt. Besondere Aufsicht ist auch dann erforderlich, wenn das Kind infolge seiner Charaktereigenschaften für die Umwelt eine besondere Gefahr bildet. Die Vorinstanz ist der Ansicht, dass im vorliegenden Falle besondere Vorsicht geboten gewesen wäre, weil Martha Boschung ein lebhaftes Kind sei und der Beklagte gewusst habe, dass der Holzschopf des Klägers nicht verschliessbar sei. Der erstere Grund ist offenbar nicht stichhaltig, denn es steht fest, dass sich das Kind des Beklagten hinsichtlich Charakter und Temperament von seinen Altersgenossen nicht unterscheidet. Dass es lebhaft ist und gerne dabei ist, wenn etwas unternommen wird, ist eine Eigenschaft, die es mit vielen andern Kindern teilt und die natürlich nicht zur Folge haben kann, dass es von den Eltern ständig unter den Augen gehalten werden muss. Dass ein offener

Holzschopf in der Nähe war, bildete auch keinen Anlass für besondere Vorsichtsmassnahmen. Auf dem Lande werden Ställe, Scheunen, Schöpfe usw. gewöhnlich gar nicht oder wenigstens nicht mit Schlüsseln, sondern nur mit leicht zu handhabenden Riegeln verschlossen. Wenn man den Eltern mit Rücksicht darauf, dass ihre Kinder in diese Räume eindringen und darin Schaden stiften könnten, eine besondere Aufsicht zumuten wollte, dürfte man in Bauerndörfern überhaupt kein Kind frei gehen lassen. Dabei besteht allerdings die Möglichkeit, dass sich die Kinder auf diese Weise in den Besitz von Gegenständen setzen können, mit denen sie Schaden stiften können. Aber die blosse Möglichkeit eines derartigen Vorkommnisses kann nicht zu einer Verpflichtung der Eltern führen, die Kinder ständig unter Aufsicht zu halten. Es darf übrigens auch damit gerechnet werden, dass gefährliche Gegenstände, soweit sie sich in solchen leicht zugänglichen Räumen befinden, dem Zugriff von Kindern so gut als möglich entzogen werden. Soweit das nicht der Fall ist, wird ein daraus entstehender Schaden eher auf ein Verschulden des Besitzers des Raumes oder des Gegenstandes als auf mangelhafte Beaufsichtigung der Kinder zurückzuführen sein. Im vorliegenden Falle liegt ein Verschulden, sofern überhaupt von einem solchen gesprochen werden kann, wohl eher beim Vater des verletzten Kindes, der sein Beil im offenen Holzschopf in Reichhöhe eines achtjährigen Mädchens hat liegen lassen, als beim Beklagten, der dieses nicht ständig unter den Augen behalten hat.

Die Vorinstanz rechnet es dem Beklagten ferner zum Verschulden an, dass er sein Töchterchen über die Gefährlichkeit des Hantierens mit einem Beil nicht aufgeklärt und ihm den Gebrauch dieses Werkzeugs nicht verboten habe. Man kann jedoch von einem Vater nicht verlangen, dass er alle Handlungen eines Kindes, durch welche Dritte gefährdet werden können, voraussehe und die entsprechenden Ermahnungen erteile. Dazu wäre ein Anlass höchstens dann gegeben gewesen, wenn er gewusst hätte,

dass im Holzschopf des Klägers ein Beil an einer für die Kinder leicht erreichbaren Stelle lag. Übrigens kann man über den Wert derartiger, zum voraus für eine hypothetische Situation erteilter Ermahnungen verschiedener Meinung sein; oft haben sie die Wirkung, dass die Kinder auf das Verbotene dadurch erst aufmerksam werden und Handlungen unternehmen, an die sie sonst gar nicht gedacht hätten.

Es kann demnach nicht gesagt werden, dass der Beklagte die ihm nach Art. 333 ZGB obliegende Beaufsichtigungspflicht verletzt hätte.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

In Gutheissung der Hauptberufung und Abweisung der Anschlussberufung wird das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

24. Urteil der II. Zivilabteilung vom 28. Mai 1936

i. S. F. gegen F.

Anfechtung der Ehelichkeit eines wenigstens 180 Tage nach Abschluss der Ehe geborenen Kindes (Art. 254 ZGB):

Der zweifelsfreie Nachweis, dass der Ehemann der Ehefrau zur Zeit der Empfängnis nicht beigewohnt habe, genügt; es braucht nicht Unmöglichkeit einer solchen Beiwohnung nachgewiesen zu sein.

Dass hiebei wesentlich auf Aussagen der Ehefrau im Parteiverhör abgestellt wurde, verstösst nicht gegen Bundesrecht. Über die Beweiskraft solcher Aussagen entscheidet verbindlich der kantonale Richter.

Die Ehefrau des W. F. in Oberems, welche den Mann anfangs 1931 verliess und fortan getrennt von ihm, seit dem Monat März 1932 in Basel, wohnte, hat dort mit einem Philipp P. ein Konkubinatsverhältnis unterhalten und am 14. Mai 1933 einen Knaben geboren, dem sie den Vornamen ihres Liebhabers gab, der sich seinerseits als Vater des

Kindes bekennt. Die (ausser der am 16. Mai 1934 wegen Ehebruches der Frau zugesprochenen Scheidungsklage) vom Ehemann angehobene Klage auf Unehelicherklärung des Kindes ist vom Kantonsgericht des Kantons Wallis mit Urteil vom 6. März 1936 geschützt worden hauptsächlich auf Grund der Aussage der Mutter des Kindes, sie habe den Ehemann seit ihrer Übersiedlung nach Basel überhaupt nicht mehr gesehen. Diese Aussage erscheine in ihrer Bestimmtheit und beim Fehlen eines Interesses der Kindsmutter an einer Unehelicherklärung als glaubwürdig; sie erbringe den Beweis, dass der Ehemann ihr in der Empfängniszeit nicht beigewohnt habe.

Das durch seinen Beistand vertretene Kind hat dieses Urteil an das Bundesgericht weitergezogen mit dem wiederholten Antrag auf Abweisung der Anfechtungsklage. An die Stelle des während des Berufungsverfahrens verstorbenen Ehemannes ist als Kläger sein einziger Bruder, der nächste Erbe hinter dem beklagten Kinde, getreten. Er beantragt Bestätigung des kantonalen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da die Ehegatten zur Zeit der Empfängnis nur tatsächlich, nicht auf Grund gerichtlichen Urteils, getrennt lebten, kann die Anfechtungsklage nicht mit der blossen Erklärung des Ehemannes, er sei nicht der Vater, begründet werden; er hat vielmehr nachzuweisen, dass er unmöglich der Vater sein könne (Art. 254 im Gegensatz zu Art. 255 ZGB). Welche Tatsachen den Schluss auf diese Unmöglichkeit rechtfertigen, ist im Gesetze nicht festgelegt, namentlich ist nicht vorgeschrieben, dass nur bestimmte Arten von an sich schlüssigen Tatsachen berücksichtigt werden dürfen; daraus folgt, dass der Richter jeden Tatbestand berücksichtigen kann und soll, der die Vaterschaft des Ehemannes ausschliesst, sofern darüber volle Gewissheit besteht und nicht bloss hohe Wahrscheinlichkeit dargetan ist (BGE 55 II 297). Nun hat